

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I Allgemeines

1. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen.
2. Einkaufs und Lieferbedingungen des Käufers, die zu den unseren Bedingungen im Widerspruch stehen, sind für uns nicht bindend, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Auch ohne Widerspruch erhalten abweichende Bedingungen des Bestellers nur Geltung bei ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung durch OLAER.
3. Abweichende Abreden bedürfen generell der Schriftform.

II Angebot

1. Weitere Angebote und Entwurfsangebote, insbesondere Konstruktionsentwürfe, werden unentgeltlich ausgeführt, wenn der Liefervertrag rechtswirksam zustande kommt und bleibt.
2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben und sonstige Katalogangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der OLAER Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
3. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten und freibleibend.

III Preise und Zahlung

1. Die Listenpreise verstehen sich jeweils ohne geltende Mehrwertsteuer. Sie gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Lager 66440 Blieskastel, einschließlich Verladung, jedoch ohne Verpackung, die zum Selbstkostenpreis berechnet und auf Wunsch zurückgenommen wird, wenn sie uns kostenfrei in Blieskastel zur Verfügung gestellt wird.
2. Mengenrabatte werden nur nach schriftlicher Vereinbarung gewährt und verpflichten zur vollen Abnahme der Menge.
3. Zusätzliche Leistungen wie Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme, Abnahme u. ä. werden gesondert zu unseren jeweils geltenden Montagesätzen berechnet.
4. Die Rechnungsfälligkeit beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum. Bei Überschreiten des vereinbarten Zahlungsziels gerät der Besteller ohne ausdrückliche Mahnung, i. S. §§ 280-, 286 (3), in Verzug, der uns berechtigt, gemäß § 288 BGB Verzugszinsen zu berechnen.
5. Die Zurückhaltung von Zahlungen, mit Verweis auf vermeintliche Gegenansprüche, ist nicht erlaubt.
6. Die Entgegennahme von Wechseln und Schecks erfolgt lediglich erfüllungshalber. Bei einer Vermögensverschlechterung des Bestellers i. S. d. § 321 BGB ist OLAER berechtigt, auch vor Ablauf der Vorlegungsfrist Zahlung zu verlangen.

7. Bei Aufträgen mit einer Nettoauftragssumme von über 25000 € sind vom Besteller von OLAER explizit festzulegende Vorleistungen zu erbringen. Die entsprechende Summe und weitere Konditionen werden auf der Auftragsbestätigung entsprechend dokumentiert. Auftragsbezogene Bonitätsprüfungen behalten wir uns vor.
8. Skontoabzüge sind nur nach Maßgabe des Rechnungsaufdruckes zulässig.
9. Preiserhöhungen, verursacht durch Materialpreis- und Lohnsteigerungen, behalten wir uns vor.
10. Stornierungen, nachträgliche Auftragsänderungen sowie Änderungen der Konstruktion- und Entwurfsunterlagen auf Veranlassung des Bestellers während der Projektphase werden gesondert in Rechnung gestellt.

11. a) Der Besteller ist nicht berechtigt, gegenüber den Kaufpreisforderungen Zurückbehaltungsrechte wegen Forderungen aus anderen Kaufverträgen geltend zu machen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen zu erklären; es sei denn es handelt sich um umstrittene und rechtskräftige Rechte und Forderungen.
b) Wir behalten uns vor, Zahlungseingänge bei abweichender Bestimmung des Bestellers gem. §§ 366 (2), 367 BGB auf ältere Verbindlichkeiten zu verrechnen, es sei denn, hierdurch würden o.g. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsregelungen unterlaufen.

IV Lieferung

1. Der Lieferumfang und sonstige Details werden von OLAER im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung angegeben.
2. Konstruktionsänderungen behalten wir uns vor. Dies gilt auch für etwaige Abweichungen der Katalogunterlagen. Darüber hinaus sind Abweichungen sonstiger technischer Angaben für uns unverbindlich.
3. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch OLAER. Gesonderte auftragsbezogene Konstruktionen bedürfen der Freigabe des Auftragsgebers. Zur Freigabe beigestellte Konstruktionsunterlagen gelten auch ohne Bestätigung des Auftraggebers nach einer Karenz von 2 Wochen als genehmigt.

V Lieferzeit

1. Die Lieferzeit wird gerechnet vom Tage der Absendung der Auftragsbestätigung, nach Klarstellung aller technischen Details und nach Wirkung sonstiger vereinbarter Bedingungen durch den Besteller.
2. Für Verzug und verspätete Lieferung leisten wir keinen Schadensersatz. Auch hat der Käufer im Falle von Verzug nicht das Recht, seinen Auftrag zurückzuziehen (§ 286 – (4) BGB). Unvorhergesehene Betriebsstörungen bzw. Materialmangel, insbesondere beim Vorlieferanten und Fälle von höherer Gewalt sowie § 275-(1-3) BGB, entbinden uns der Lieferverpflichtung bis zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse.
3. Wird der Versand auf Wunsch oder durch Verschulden des Bestellers verzögert, so behalten wir uns die Belastung des Bestellers mit den damit verbundenen Lagerhaltungskosten vor.

VI Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Lieferungen erfolgen gemäß §§ 433-, 449-, 158- und 985 BGB unter verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt.

Jegliche Ware bleibt OLAER- Eigentum, bis sämtliche bestehenden oder später entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen nachstehenden Sonderformen gelten auch bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die OLAER im Interesse des Bestellers eingegangen ist. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte Lieferungen bezahlt ist.

Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von OLAER.

2. OLAER- Produkte sind i. S. der Verkehrsanschauung und ihrem technischen Wesen, gem. des § 93 BGB, Bestandteile "nicht wesentlicher Art" und unterliegen somit besonderen Rechten.
3. Als Gegenstand mit besonderen Rechten bleiben OLAER-Produkte auch bei der Verarbeitung zu einer neuen Sache unser Eigentum.
4. Bei der Verarbeitung unserer Vorbehaltsware durch den Käufer mit anderen Produkten bleiben wir weiterhin, bis zur Wirkung der entsprechenden Bedingung gem. S. § 158, Eigentümer und mittelbarer Besitzer mit Miteigentumsrecht an der neuen Sache, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes oder Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache.
5. Eigentumserwerb infolge von Verarbeitung zu einer neuen Sache durch Dritte i. S. der §§ 950, 947, 984, schließen unter Beachtung und geltend Machung von VI 2-3. aus.
Als Gegenstand mit besonderen Rechten und Eigentumsvorbehaltsware unterliegen sie im Falle eines Insolvenzverfahren oder bei einer antizipierten Sicherungsübereignung an Dritte einem i. S. § 47- InsO, entsprechendem Aussonderungsrecht.
6. Pfändungen oder sonstiger Beeinträchtigung unserer Rechte wie z. B. antizipierte Sicherungsübereignungen an Dritte sind uns unverzüglich bzw. mit Zeitpunkt deren Rechtswirksamkeit bzw. vor Vertragsabschluss mitzuteilen.
7. Vorbehaltsware darf der Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes in dem von uns gezogenen Umfang veräußern mit der Maßgabe, dass seine Forderungen aus der Veräußerung gemäß den nachfolgenden Punkten (8, 9, 10) auf uns übergehen. Andere Verfügungen über die Vorbehaltsware sind unzulässig.
8. Die Forderungen aus jeglicher Weiterveräußerung werden bereits jetzt zur Sicherung unserer in Ziffer VI 1 genannten Rechte an uns abgetreten.
9. Wird Vorbehaltsware zusammen mit nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir gemäß vorstehender Ziffern 1.- 5. ein Miteigentumsanteil haben, gilt die Abtretung anteilig in Höhe des Miteigentums.
10. Bis auf unseren jederzeit zulässigen Widerruf ist der Besteller berechtigt, an uns abgetretene Forderungen einzuziehen.

Auf Verlangen sind die Namen der Erwerber mitzuteilen, um uns unter Offenlegung der Abtretung eine Einbeziehung der Forderungen zu ermöglichen. Alle aus der Abtretung uns zustehenden Erlöse sind uns jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten, wenn und sobald Forderungen unsererseits gegen den Besteller fällig sind.

Zur Abtretung der an uns abgetretenen Forderungen ist der Besteller in keinem Falle befugt.
11. Der Besteller hat die Vorbehaltsware herauszugeben, wenn er seinen Verpflichtungen aus noch nicht abgewickelten Verträgen nicht nachgekommen ist bzw. die vereinbarte Kaufpreisbedingung i. S. § 158 BGB nicht wirkt.

In diesem Falle sind wir u.a. berechtigt, die Ware unbeschadet der Verpflichtung des Bestellers freihändig oder bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird nach Abzug entstandener Kosten mit den Verbindlichkeiten des Bestellers verrechnet.
12. Bei Verzug oder Nichtleisten der Kaufpreiszahlung, seitens des Bestellers macht OLAER die Herausgabe der Ware i. S. § 985 BGB geltend. Weitere Ansprüche aus § 249-, § 812-, § 823 BGB bzw. § 987 BGB werden geprüft und gegebenenfalls geltend gemacht.
13. Verwendungsersatzansprüche des Bestellers bzw. Besitzers i. S. § 994 BGB lehnen wir ab.
14. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so werden wir, um im Zusammenhang mit der Sicherungnahme eine vermeintliche Übersicherung zu vermeiden, auf Verlangen Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
15. Etwaige Kosten für Interventionen und alle für uns aus einer unterbliebenen oder nicht rechtzeitigen Benachrichtigung entstehenden Nachteile gehen zu Lasten des Käufers.
16. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verfahren und ausreichend gegen Beschädigung und Verlust zu versichern. Eventuelle Schadensansprüche gegen die Versicherung sind uns abzutreten.

VII Haftung und Gewährleistung für Mängel

Für Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weitergehender Ansprüche wie folgt:

1. Alle Teile, die innerhalb von 6 Monaten (bei Vollzeiteinsatz innerhalb von 3 Monaten) seit Inbetriebnahme nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit und Funktionalität beeinträchtigt erscheinen, werden vom Lieferer oder durch ihn beauftragte Firmen wahlweise repariert oder neu geliefert.
2. Festgestellte Mängel sind OLAER unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von OLAER.
Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang.
3. Die Berechtigung des Kulanzanspruches wird durch OLAER eingehend geprüft.
Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen verjährt nach 6 Monaten bzw. nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die OLAER gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

4. Keine Gewährleistungsberücksichtigung finden nachfolgend aufgeführte Schäden wie z.B.:
 - a. Nichtbeachten der Betriebs-, Reparatur- und Wartungsanleitung und sonstiger Betriebsparameter - unsachgemäße und ungeeignete Verwendung.
 - b. Fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme- und Betrieb, fehlerhafte und unsachgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel - sofern diese nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.
 - c. Durch seitens des Bestellers oder Dritte, ohne Genehmigung durch OLAER vorgenommene Installation oder Änderungen, wird die Gewährleistung aufgehoben.
 - d. Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, werden ausgeschlossen.
 - e. Durch Abweichung vom Standort des Bestellers, zwecks Nachbesserung verursachte Reisekosten und sonstige direkte und indirekte Kosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt.
5. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Reparaturen hat der Besteller dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, ansonsten ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.
6. OLAER kann die Kulanz und die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.
7. Bei Vorliegen vermeintlicher Mängel ist das Produkt unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Für die unsachgemäße Inbetriebnahme und Betrieb übernimmt OLAER keine Haftung.

8. Haftung für betriebsbedingte Ausfälle infolge vermeintlicher Defekte unserer Produkte schließen wir aus.
9. Für Ersatzteile und ausgebesserte Teile beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sofern hierdurch nicht die ursprüngliche Gewährleistungspflicht unterschritten würde. Die Frist für Mängelhaftung wird jedoch nur um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten evtl. verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
10. Für Ansprüche des Bestellers oder Dritte wegen unmittelbarer oder mittelbarer Folgeschäden, die über die vorgenannten Ansprüche hinausgehen, übernehmen wir keine Haftung, es sei denn, dass entsprechende Garantien eindeutig schriftlich abgegeben worden sind.

VIII Montage- Reparatur- Prüfung

1. Bei den uns zur Reparatur zugestellten Erzeugnissen werden die entsprechenden Prüf-, Abnahme- und Demontagekosten in Rechnung gestellt.
2. Gegebenenfalls anfallende Entsorgungskosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

IX Versand

1. Die Gefahr geht mit dem Eingang der Versandbereitschaft bzw. mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, ungeachtet dessen, ob wir als Lieferer, z. B. Versandkosten, Anfuhr und Aufstellung übernommen haben oder derartige Leistungen der Besteller übernimmt.
Auf Wunsch des Bestellers kann die Sendung entsprechend versichert werden.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

Jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegen zu nehmen.

X Recht des Lieferers auf Rücktritt

1. Gilt für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, die u. a. vereinbarte Lieferbedingungen beeinflussen und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung i. S. § 275 BGB.
2. Gleiches gilt für den Rücktritt im Zusammenhang mit § 985 BGB.
3. Beabsichtigt der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen, so hat er dies dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Schadensersatzansprüche des Bestellers infolge eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

XI Einkaufsbedingungen**A Bestellung und Auftragsbestätigung**

1. Nur schriftliche und fernschriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Grundsätzlich sind von uns vorgegebene Bestellforderungen und Normen sowie Zeichnungen verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung und erfolgter Auftragsbestätigung erkennt der Lieferant an, dass er sich Einsicht über Art der Ausführung und Umfang der Leistung verschafft hat. Bei offensichtlichen Schreibfehlern in der Bestellung selbst sowie in Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit.
2. Bestellungen binden uns nur, wenn sie nach Zugang vom Lieferanten unter Angabe eines verbindlichen Termins schriftlich in Form einer Auftragsbestätigung bestätigt sind.
3. Inhaltliche Abweichungen von unserer Bestellung gelten erst dann als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Auswirkungen auf Mehr- oder Minderkosten sind einvernehmlich zu regeln.

B Lieferung und Leistung

1. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Der Lieferant kommt in Verzug, wenn der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten wird.
2. Darüber hinaus behält sich OLAER vor, nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurück zu treten und / oder bei entstandenen Verzugsschaden Schadensersatz zu erheben. Ansprüche i. S. §§ 280-, 286-, 250 BGB werden geprüft und gegebenenfalls eingefordert. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen. In diesem Zusammenhang gilt kein Ausschluss der Leistungspflicht i. S. § 275 BGB.

C Verwahrung / Eigentum

1. Zeichnungen, beigestelltes Material, Werkzeuge, Muster, Betriebs-, Hilfs-, Messmittel und ähnliche sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von OLAER überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden (§ 631 BGB), unterliegen besonderen Rechten gegenüber Dritten und bleiben unser Eigentum. Sie dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung geliefert werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung, ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben (§ 985 BGB).
2. Beigestelltes Material bleibt Eigentum von OLAER. Es ist entsprechend zu kennzeichnen und separat zu lagern. In diesem Zusammenhang sind auch C- Stähle von Edeltähle getrennt zu verwahren. Darüber hinaus gelten die Kriterien aus C 1.
3. Die Gegenstände, die mit dem von uns beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand anteilmäßig unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände und die damit verbundenen Dokumenten für uns. Der entsprechende Kaufpreis beinhaltet die für die Verwahrung entstehenden Kosten.

D Qualität und Mängelrüge

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die für seine Lieferungen von uns geforderten technischen Daten, die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die neuesten anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
2. Der Lieferant hat zur Sicherung der Qualität seiner Lieferungen eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätsprüfung durchzuführen.
3. Maße, Mengen, Kennzeichnungen und sonstige Forderungen an die Qualität sind analog zu unseren Bestellforderungen bei unserer Wareingangskontrolle und Qualitätsprüfung maßgebend.
4. Die Ware ist i. S. §§ 433-, 434-, 633 BGB frei von Sachmängel zu liefern.
5. Bei vorliegenden Sachmängel gem. § 434-, § 633 BGB, ist der Lieferant i. S. §§ 437-, 439, § 634-, 635 BGB zur Nacherfüllung und zur Beseitigung der Mängel verpflichtet.
6. Bleibt die Nacherfüllung erfolglos, ist OLAER i. S. §§ 440-, 636-, 323 BGB zum Rücktritt von der Bestellung berechtigt. Ansprüche gem. §§ 281-, 284-, 441-, 823, 637-, 638 BGB werden geprüft und gegebenenfalls eingefordert.
7. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge und der vorbehaltlosen Abnahme.
8. Bei Werkverträgen mit bestellspezifischer Fertigung i. S. § 631 BGB fungieren wir als Hersteller, ohne Haftungsverpflichtungen während des Fertigungs- und Prüfprozesses. Es gelten u. a. die Kriterien aus B 1-2 und C 1-3 und D1-7.
9. Bestellspezifisch können bei Werkverträgen i. S. § 641a explizite Fertigstellungs-, Prüf- und Abnahmebescheinigungen, unter Beachtung des entsprechenden Regelwerkes und gesetzlichen Vorschriften, gefordert werden.

E Gewährleistung und Haftung

1. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware unseren Angaben und Aufzeichnungen entspricht und darüber hinaus analog dem jeweiligen Stand der Technik und im Sinne geltender Vorschriften ausgeführt ist. Die vorgenannten Bedingungen aus C und D sind geltend.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt, wenn nicht in einer anderen Form vereinbart, 2 Jahre ab Abnahme der Ware. Werden wir i. S. 478 BGB in Anspruch genommen, so gelten die dort festgelegten Bedingungen verlängert auch für Lieferanten der mangelhaften Ware.

Des Weiteren behält sich OLAER vor, die Kriterien gem. §§ 437 634, 441, und 281 BGB zu prüfen und gegebenenfalls einzufordern.
3. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist instand gesetzte oder reparierte Teile verlängert sich der Gewährleistungsanspruch beginnend ab dem Zeitpunkt der Nacherfüllung.
4. Mängel und Schlechtleistung werden dem Lieferanten unter Geltendmachung des §§ 437-, 634 BGB, nach deren Feststellung und entsprechend eingeräumter Fristsetzung zwecks Nacherfüllung, mitgeteilt.
5. Die Nacherfüllung bei vorliegenden Mängel ist im Sinne §§ 439, 635 BGB zu leisten.
6. Bei fehlgeschlagener Nacherfüllung werden die Bedingungen und Kriterien der §§ 440, 636 BGB geprüft und gegebenenfalls geltend gemacht.
7. Werden wir nach Produkthaftungsgrundsätzen oder ähnlichen Haftungskriterien nach inländischem oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, steht der Lieferant für einen uns entstandenen Schaden in Regress, soweit seine Lieferung oder sein Verhalten hierfür ursächlich waren.
Hinsichtlich entsprechender Ansprüche verzichtet der Lieferant auf die Einrede der Verjährung, solange wir selbst in Anspruch genommen werden können.

F Preise und Zahlung

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich Verpackung, Fracht und sonstiger Kosten. Wird die Fracht durch OLAER veranlasst, weisen wir in der Bestellung explizit darauf hin.
2. Bei Vereinbarung der Preise nach Gewicht gilt für die Berechnung das ermittelte Nettogewicht.
3. Die Zahlung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Lieferung frei von Qualitätsmängel und die bestellte und erforderliche Dokumentation vollständig uns zugegangen ist, innerhalb von 30 Tagen netto oder nach besonderen Vereinbarungen.

G Lieferantenerklärung

Ein wesentlicher Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen ist die Verpflichtung zur Anlehnung an die Lieferantenerklärung gemäß VO / EG 1207 /01. Jeweilige Veränderungen von Langzeitlieferantenerklärungen sind uns mit der entsprechenden Auftragsbestätigung mitzuteilen.

Fehlerhafte oder nicht aussagekräftige Lieferantenerklärungen verpflichten den Lieferanten, uns gegenüber den Zollbehörden fehlerfreie, vollständige und zollamtlich bestätigte Auskunftsbögen INF4 über den Warenursprung zur Verfügung zu stellen.

H Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und Verwertung durch uns keine Patente und sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.
2. Der Lieferant stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der vermeintlichen Benutzung solcher Schutzrechte frei. Ausnahmen bilden von uns zwecks Herstellung übergebene Zeichnungen, Dokumentationen und sonstige Anordnungen, die jedoch in Form und Inhalt im Sinne der Urheberrechte zu schützen sind.

I Versand

1. Unsere Versandvorschriften sind zu beachten. Etwaige uns durch Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehende Kosten hat der Lieferant zu tragen.
2. Die Warenannahme erfolgt in unserem Werk Blieskastel

Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr.
3. Die Lieferung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die angegebene Lieferadresse und Empfangsstelle.

XII Gerichtsstand

Zuständig für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist, sofern der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht, wobei wir aber auch berechtigt sind, an für den Besteller in Frage kommenden Gerichtsständen zu klagen.

Desgleichen gilt, sofern der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, als Erfüllungsort 66440 Blieskastel vereinbart.

XIII Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung und des Vertrages nicht.